



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	132. / 09.06.2009 / 13:15 – 15:15 Uhr
TOP:	08 – DRS 15 - Lageberichterstattung
Thema:	Diskussion notwendiger Änderungen in 2009
Papier:	132_08b DRS 15 Lagebericht Entw Pressemitteilung

Entwurf des Mitteilungstextes

- 1 Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) beabsichtigt eine umfassende Überarbeitung der die Konzernlageberichterstattung betreffenden Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS). Grundlage dieser Überarbeitung ist die Durchführung einer Erhebung bei Erstellern, Abschlussprüfern, Analysten und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, um Informationen über die Erfahrungen der befragten Parteien mit den entsprechenden DRS zu gewinnen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Erhebung wird der DSR entscheiden, bezüglich welcher Inhalte und wie die betreffenden DRS überarbeitet werden; darüber hinaus wird auf Basis der Ergebnisse die Gründung einer Arbeitsgruppe in Erwägung gezogen.

Unter Anderem auf Grund der sich durch das BilMoG ergebenden Änderungen in Bezug auf die Konzernlageberichterstattung hat sich der DSR nunmehr dazu entschieden, eine Teilüberarbeitung der entsprechenden DRS in 2009 vorzunehmen, um den Bilanzernstellern für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2009 (hier Geschäftsjahr = Kalenderjahr 2009) an die gesetzlichen Vorgaben angepasste Standards zur Verfügung zu stellen.

Folgende Themen sind betroffen:

Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Mit dem Bilanzrechtsreform-Gesetz wurde die Pflicht für Konzerne eingeführt, in die Analyse gemäß § 315 Abs. 1 S. 2 HGB die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im



Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

Die durch das Bilanzrechtsreform-Gesetz veranlasste Neufassung des § 315 HGB fasst den Prognosebericht (voraussichtliche Entwicklung) mit dem Risikobericht (Risiken der künftigen Entwicklung) zusammen.

Bilanzeid

Im Zuge des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde unter Anderem § 315 Abs. 1 S. 6 HGB neu aufgenommen. Danach haben die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens im Sinne des § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB zu versichern, dass im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 5 der Vorschrift beschrieben sind.

Angaben in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Die ebenfalls durch das Bilanzrechtsreform-Gesetz veranlasste Neufassung des § 315 HGB erweitert die Konzernlageberichterstattung um die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen der Konzern ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (IKR)

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz erweitert den Konzernlagebericht auf die Berichterstattung hinsichtlich der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB ist.



Änderungen in § 315 Abs. 4 HGB durch das BilMoG

Zum Einen sollen redundante Angaben im Konzernlagebericht und im Konzernanhang minimiert werden, zum Anderen erfährt die Informationsgehalt des Konzernlagebericht einer Erweiterung, indem in Bezug auf die wesentlichen Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, zusätzlich über deren Auswirkungen zu berichten ist.

[Ende des Textentwurfs]

Anmerkung DRSC-Mitarbeiter:

Sofern der Rat beschließt, auch die nachfolgenden Themen zum Gegenstand der Überarbeitung in 2009 werden zu lassen, wird die Pressemitteilung entsprechend erweitert:

- Beeinträchtigte Prognosefähigkeit von Unternehmen aufgrund der Wirtschaftskrise (Hinweis des DSR vom 27.03.09, siehe Unterlage 08d)
- Beabsichtigte Änderung des § 315 HGB durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz

Frage 15 an den DSR:

Stimmt der Rat dem vorstehenden Entwurf einer Pressemitteilung zu?